

# RS Vwgh 1994/6/30 94/09/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §66 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/09/0015 E 26. Mai 1988 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Berufungsbehörde ist im Hinblick auf§ 66 Abs 4 AVG berechtigt, die vom antragstellenden Arbeitgeber bekämpfte Nichterteilung der Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG (zusätzlich) auch auf einen anderen als den von der Behörde erster Instanz herangezogenen Versagungstatbestand zu stützen. In diesem Fall ist sie zur Wahrung des Parteiengehörs verpflichtet.

## Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Auswechslung des RechtsgrundesParteiengehör Rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090089.X02

## Im RIS seit

27.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)